

**GEMEINDESATZUNG
der
Marianne Scheucher Randolph Kulturstiftung
in Grünwald**

(GrüABl. Nr. 32/33 vom 06.08.2015)
vom 30.07.2015, in Kraft getreten am 01.05.2015

Präambel

Frau Marianne Scheucher, Bürgerin in Grünwald, hat der Gemeinde durch testamentarische Verfügung ein Vermögen mit der Bestimmung zugewendet, den hieraus zu erzielenden Erlös für die Förderung von Musik in Grünwald zu verwenden.

Die Gemeinde Grünwald hat auf Wunsch der Erblasserin beschlossen, aus dem Erlös des Nachlasses eine Stiftung zu errichten und der Stiftung den Namen "Marianne Scheucher Randolph Kulturstiftung" zu geben.

Gemäß der Art. 84 und 23 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern gibt die Gemeinde Grünwald der Stiftung folgende

Stiftungssatzung:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen "Marianne Scheucher Randolph Kulturstiftung".
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige fiduziarische Stiftung und hat ihren Sitz in Grünwald. Ihre Rechtsträgerin ist die Gemeinde Grünwald.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es

1. finanziell schwachen Erziehungsberechtigten eine musikalische Förderung (z.B. Zuschuss für Musikunterricht, Instrumentenbeschaffung, Musikstudium) ihrer Kinder bzw. Jugendlichen zu ermöglichen.
2. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften (z.B. Musikschule Grünwald) finanzielle oder sachliche Mittel zu den in Absatz 1 dieser Vorschrift genannten Zwecken zur Verfügung stellen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen und Leistungen aus der Stiftung ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch wird auch nicht durch wiederholte und regelmäßige Gewährung von Zuwendungen oder Leistungen begründet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung; sie verfolgt diese Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für

satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Grundvermögen der Stiftung beträgt zur Zeit 150.000,00 €.
2. Das Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ist eine Minderung eingetreten, so sollen die Vermögensgegenstände aus dem Ertrag wieder ergänzt werden.
3. Zustiftungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Erträge

Die Stiftung verfolgt ihren Zweck durch entsprechende Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie der dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsorgane

1. Die Stiftung wird von den Organen der Gemeinde Grünwald nach den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Normen verwaltet und vertreten.
2. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich.

§ 8 Auflösung der Stiftung

Bei Aufhebung, Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das Restvermögen an die Gemeinde Grünwald, mit der Auflage, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.